



CLEEN Energy AG

Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die 1. ordentliche Hauptversammlung am 31. Mai 2017

1. Tagesordnungspunkt:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2016 samt Lagebericht, sowie des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016

Die vorgenannten Unterlagen können am Sitz der Gesellschaft und im Internet unter <http://www.cleen-energy.com/> unter Investoren / Hauptversammlungen eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

2. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.

3. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016.

die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016 mit EUR 2.000 pro Sitzung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, EUR 1.500 pro Sitzung für den Stellvertreter des

Aufsichtsratsvorsitzenden und EUR 1.500 pro Sitzung für das weitere Mitglied des Aufsichtsrates, zuzüglich der jeweiligen Kosten und Barauslagen, festzusetzen.

Der Aufsichtsrat schlägt somit eine Gesamtvergütung in Höhe von EUR 5.000 vor.

5. Tagesordnungspunkt:

Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, FN 269725 f, Kudlichstraße 41, 4020 Linz zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 zu bestellen.

6. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über

- a. die Ermächtigung des Vorstands, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 714.000,00 (Euro siebenhundertvierzehntausend) durch Ausgabe von bis zu 714.000 (siebenhundertvierzehntausend) neuen, auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien), unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts, auch im Sinne des mittelbaren Bezugsrechtes gemäß § 153 Abs 6 AktG, gegen Bareinlage, allenfalls in mehreren Tranchen, zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017) und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen; sowie gleichzeitig über**
- b. die Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2017 ergeben, zu beschließen; sowie gleichzeitig über**
- c. die entsprechenden Änderungen in der Satzung in Punkt II. 4. (Grundkapital, Inhaberaktien) durch Einfügen eines neuen Absatzes 4.4.**

Der Aufsichtsrat schlägt die Schaffung eines Genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2017) und die entsprechende Änderung der Satzung vor, wobei die Hauptversammlung zu diesem Zweck folgendes beschließen möge:

„Beschlussfassung über

- a. die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu weitere EUR 714.000,00 (Euro siebenhundertvierzehntausend) durch Ausgabe von bis zu 714.000 (siebenhundertvierzehntausend) Stück neuen, auf Inhaber lautende Stammaktien ohne**

Nennwert (Stückaktien), unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts, auch im Sinne des mittelbaren Bezugsrechtes gemäß § 153 Abs 6 AktG, gegen Bareinlage, allenfalls in mehreren Tranchen, zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017) und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen,

- b. die Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2017 ergeben, zu beschließen,
- c. die entsprechenden Änderungen in der Satzung in Punkt II. 4. (Grundkapital, Inhaberaktien) durch Einfügen des folgenden neuen Absatzes 4.4.:

„Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu weitere EUR 714.000,00 (Euro siebenhundertvierzehntausend) durch Ausgabe von bis zu 714.000 (siebenhundertvierzehntausend) Stück neuen, auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien), unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts, auch im Sinne des mittelbaren Bezugsrechtes gemäß § 153 Abs 6 AktG, gegen Bareinlage, allenfalls in mehreren Tranchen, zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017) und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2017 ergeben, zu beschließen.“

7. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in Punkt II. 4.2 (Grundkapital, Inhaberaktien) und Punkt III. C) 18 (Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung).

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge die Änderung der Satzung wie folgt beschließen:

- in Punkt II.4.2. durch Streichung des zweiten Satzes, sowie
- in Punkt III. C) 18. durch Streichung des dritten Absatzes (Punkt III. C) 18.3.), sowie durch Neufassung des 2. Absatzes (Punkt III. C) 18.2.) wie folgt:

„Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss. Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen. Die Depotbestätigung hat mindestens die in § 10a Abs 2 AktG vorgesehenen Angaben zu enthalten. Soll durch die Depotbestätigung der Nachweis der gegenwärtigen Eigenschaft als Aktionär geführt werden, so darf sie zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein. Depotbestätigungen werden in deutscher

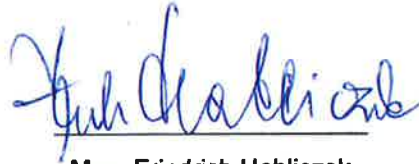
und in englischer Sprache entgegengenommen. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.“

Beilagen:

- Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen.

St. Margarethen im Burgenland, im Mai 2017

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats



Mag. Friedrich Habliczek